

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 106 -

Nr. 22

Dingolfing, 11. Oktober

2025

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetze über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)

Allgemeinverfügung des Landkreises Dingolfing-Landau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Dingolfing-Landau

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) und dem Gesetze über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 70 der Verordnung (EU) 2016/429 („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. Art. 21 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, Art. 6 und 7 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz) sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Es wird der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Dingolfing-Landau am 11.10.2025 amtlich festgestellt.
2. Um den Seuchenbestand wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von 3,0 Kilometern ausgehend von den Koordinaten (X/Y) 12.74282 / 48.59682, festgelegt. Die Anlage 1 mit Darstellung der Schutzzone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
3. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von 10 Kilometern ausgehend von den Koordinaten (X/Y) 12.01909 / 48.72676 festgelegt. Die Anlage 2 mit Darstellung der Überwachungszone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
4. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet (siehe Tabelle).
5. Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
7. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.

Lfd. Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 4	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
		3,0 km	10,0 km
1.	Anzeigegepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2.	Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3.	Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:	x	x
	• Vögel,	x	x
	• Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
	• Eier,	x	x
	• sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
	• Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
	Ausgenommen hiervon sind		
	• Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. • Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.	x	x

	• Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. • Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		
5.	Aufstellungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung von mindestens 2,5 cm bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Abteilung Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08731/87-507). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
7.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
8.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
9.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:		
	• Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.	x	-

	Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.	x	x
	Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
	Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
	Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
	Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
	Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
	Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
	- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
10.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb betreten und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x

11.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung, Wasingerweg 12, 94447 Plattling, Tel.: 09931 – 91720, Fax: 09931 - 917291 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12.	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13.	Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)	x	x
14.	Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x
15.	Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen. (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
16.	Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocknen gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren. (Art. 24 VO (EU) 2020/687)	x	x

17.	Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	x	-
18.	Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
19.	Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 41 VO (EU) 2020/687)	-	x
20.	Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen , soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)	x	x
21.	Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen , soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)	x	-
22.	Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

Hinweise:

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Dingolfing-Landau unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Herrn Furtner im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
3. Ordnungswidrig i.S.d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung bzw. den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Dingolfing, den 11.10.2025
Schmid
Oberregierungsrat

Anlagen: Karten der Schutz- und Beobachtungszone

Allgemeinverfügung des Landkreises Dingolfing-Landau über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe vergünstigter Fahrausweise im ÖPNV im Landkreis Dingolfing-Landau

Aufgrund von Art. 21 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826), zuletzt geändert durch §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) erlässt der Landkreis Dingolfing-Landau als Allgemeinverfügung folgende allgemeine Vorschrift gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007:

Präambel

1977 hat der Bundesgesetzgeber mit § 45a PBefG die Ausgleichsleistungen für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs eingeführt. Die Unternehmen erhalten seitdem einen anhand von Parametern berechneten Ausgleich für die Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs. Anders als es die in § 45a PBefG und in der PBefAusglV angelegten Parameter für die Berechnung dieser Ausgleichsleistung nahelegen, ging und geht es bei den Ausgleichsleistungen nach § 45a PBefG aber nicht nur um die Rabattierung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Vielerorts gab es im ländlichen Raum Mitte der 70er Jahre überhaupt kein ÖPNV-Angebot mehr. Um Schülern den Besuch von weiterführenden Schulen in Unter- und Mittelzentren zu ermöglichen (ein Ziel der Schulreformen zu dieser Zeit), mussten nicht mehr vorhandene Verkehre also erst wieder eingerichtet werden. Selbst dort, wo es im Regionalverkehr noch ein Grundangebot gab, fuhr nach 14:00 Uhr kein weiterer Bus mehr. Letzterem Umstand verdankt die Kostensatzgruppe Orts- und Nachbarortslinienvverkehr ihre Entstehung. Bei mindestens 14 Fahrtenpaaren täglich musste auch nachmittags und am Frühabend wieder ÖPNV angeboten werden.

Das alles ist lange (knapp 50 Jahre) her. Die Ausgleichsmittel nach § 45a PBefG stecken aber unverändert im Finanzierungssystem für den ÖPNV.

Seit Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 sind § 45a und die PBefAusglV eine allgemeine Vorschrift gemäß ihres Art. 3 Abs. 3.

Zum 01.01.2024 hat der Freistaat Bayern § 45a PBefG (wie in § 64a PBefG zugelassen) in Landesrecht überführt. Im Rahmen des neuen Art. 24 BayÖPNVG (Ausbildungshilfen) wird unterschieden zwischen Bestandsverkehren, deren Linienverkehrsgenehmigungen noch Geltungsdauer haben, und wiederteilten Linienverkehren. Für Bestandsverkehre werden die bisherigen Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG bis zum Ablauf der Geltungsdauern als Ausbildungshilfen weiter gewährt. Nach dem 01.01.2025 wieder erteilte Genehmigungen fallen aus der Bestandssicherung heraus, und werden neu verteilt.

Die präzisen Maßstäbe für die Neuverteilung sind nicht bekannt. Kein Aufgabenträger kann daher verlässlich abschätzen oder gar kalkulieren, welche Ausbildungshilfen ihm künftig für Linienverkehre zugewiesen werden, die aus der Bestandssicherung herausfallen.

Die bisherigen Ausgleichsleistungen gemäß § 45a PBefG stecken aber im Finanzierungssystem für den ÖPNV, weil sie in erheblichem Umfang auch Betriebskosten abdecken. Sie müssten bei Kürzungen daher durch eigene Haushaltsmittel des Landkreises abgelöst werden. Diese sind aktuell nicht finanzierbar.

Der Landkreis nimmt davon Abstand, die auslaufenden Linienverkehrsgenehmigungen im Landkreis zu bündeln und EU-weit auszuschreiben. Eine Wettbewerbsintensität ist nicht gegeben.

Der Landkreis hat sich daher dazu entschlossen, für aus der Bestandssicherung bei den Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 ÖPNVG herausfallende Verkehre eine allgemeine Vorschrift zu erlassen.

Seit dem Urteil des EuGH vom 08.09.2022 (Rs. C-614/20 - Lux Estonia Express) steht fest, dass der Landkreis aus einer allgemeinen Vorschrift heraus verpflichtet ist, sämtliche wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen. Gestritten werden kann dann nur noch über die Höhe des angemessenen Gewinns. Wenn der Freistaat Bayern die Ausbildungshilfen für wiedererteilte Verkehre an den Landkreis kürzt, darf der Landkreis die Ausbildungshilfen für die Verkehrsunternehmen in der Folge also nicht ohne weiteres kürzen.

Der Landkreis hat sich daher dafür entschieden, das daraus resultierende Haushaltsrisiko mit folgender Maßnahme zu reduzieren:

Die Ausgleichsleistung ist in Art. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 begrenzt auf die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung. Wenn die Ausgleichsleistung abgesenkt werden muss, kann also auch entsprechend die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung (im Sinne eines wirtschaftlichen Nachteils) reduziert werden. Der Landkreis macht davon im Bedarfsfall Gebrauch.

§ 1 Höchsttarif und gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Im ÖPNV im Landkreis Dingolfing-Landau (im Folgenden: Landkreis) werden die vom Landkreis vorgegebenen Beförderungsentgelte und -bedingungen in der jeweils von der Regierung von Niederbayern zugestimmten Fassung als Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt. Die Beantragung einer Änderung der Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Landkreis gemäß § 39 PBefG bedarf der Zustimmung des Landkreises. Die Höchsttarifverpflichtung schließt die Pflicht ein, für vom Landkreis verlangte Änderungen der Beförderungsentgelte und -bedingungen die Zustimmung der Genehmigungsbehörde gemäß § 39 PBefG einzuholen.

Die mit dieser allgemeinen Vorschrift auszugleichende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Verlängerung des § 45a PBefG durch Art. 24 BayÖPNVG.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung in § 1 ist das Gebiet des Landkreises. Derzeit wird dieses Gebiet durch folgende seit dem 01.01.2025 aus dem Bestandsschutz herausgefallene Linienverkehre im ÖPNV erschlossen:

1. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Niederlassung Süd, Außenstelle Deggendorf:
Linie 6236, Landau – Arnstorf
Genehmigungsende: 31.08.2025

2. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Niederlassung Süd, Außenstelle Deggendorf:
Linie 6235, Kröhstorf – Eichendorf – Landau
Genehmigungsende: 31.08.2025

3. Mückenhausen Busunternehmen GmbH:
Linie 617 – 2019, Oberviehbach – Niederviehbach – Wörth – Dingolfing
Genehmigungsende: 31.10.2025

4. Reisepartner Pellkofer e.K.:
Linie 26, Fränkendorf – Simbach – Dingolfing
Genehmigungsende: 11.12.2025

5. Reisepartner Pellkofer e.K.:
Linie 27, Pramersbuch – Rimbach – Dingolfing
Genehmigungsende: 02.12.2025

6. Frey Reisen GmbH:
Linie 1, Höcking – Mettenhausen – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

7. Frey Reisen GmbH:
Linie 2, Reichersdorf – Zeholfing – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

8. Frey Reisen GmbH:
Linie 3, Kleegarten – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

Im Falle von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 BayÖPNVG (angemessene Mittelausstattung für kreisangehörige Gemeinden, hier Stadt Landau an der Isar, Linien 1-3 Frey Reisen GmbH) erfolgt die Ausgleichsgewährung unmittelbar an das von der Stadt Landau beauftragte Verkehrsunternehmen.

- (2) Im Falle der Einbeziehung weiterer Linienverkehre in den Höchstarif im Gebiet des Landkreises durch Herausfallen aus dem Bestandsschutz (sh. Anlage 1) erweitert sich der Geltungsbereich gemäß Absatz 1 automatisch. Ein- und ausbrechende zusätzliche Linienverkehre erweitern den Geltungsbereich um die auf dem jeweiligen Linienweg im Gebiet des Landkreises erbrachten Beförderungsleistungen, sofern zwischen den zuständigen Aufgabenträgern nichts anderes vereinbart ist. Die Verwaltung des Landkreises wird ermächtigt, die Liste in Absatz 1 um die weiteren aus dem Bestandsschutz herausgefallenen Linienverkehre fortzuschreiben.

§ 3 Ausgleichsleistungen

- (1) Unternehmen, deren Linienverkehre in den Höchstarif einbezogen sind und die auf ihren Linienverkehren die Höchstarife gemäß § 1 anwenden, haben Anspruch auf die Gewährung von Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG in Höhe der bisher auf diese Linienverkehre entfallenden Ausgleichsmittel gemäß § 45a PBefG (Bestandsschutz).
- (2) Die Ausbildungshilfen werden dem Grunde nach nur angepasst, wenn die Ausbildungshilfen gemäß Art. 24 BayÖPNVG allgemein dynamisiert werden.
- (3) Die Gewährung des Ausgleichsbetrags erfolgt an die Unternehmen. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG bleibt unberührt.
- (4) Vermindern sich die Ausbildungshilfen bei einem aus dem Bestandsschutz herausfallenden Linienverkehr gegenüber den bisherigen Bestandsmitteln gemäß Absatz 1, erhält das Unternehmen diese in bisheriger Höhe ausgeglichen.

§ 4 Einnahmen aus Fahrscheinverkauf

Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, verbleiben die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf bei den Unternehmen.

§ 5 Änderungen im Verkehrsleistungsangebot

- (1) Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der von einem Unternehmen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertretenden Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der bisherigen quantitativen und qualitativen Standards oder der künftig nach einem Nahverkehrsplan geltenden quantitativen und qualitativen Standards bei der Betriebsleistungserbringung ergibt.
- (2) Soweit Linienverkehre Leistungen enthalten, die zur Sicherstellung des Ausbildungsverkehrs nicht benötigt werden, kann der Aufgabenträger in Abstimmung mit dem Unternehmen den Ausgleichsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 kürzen. Das Unternehmen ist in diesem Fall verpflichtet, sein betriebliches Leistungsangebot in Abstimmung mit dem Landkreis so anzupassen, damit das vorherige wirtschaftliche Gleichgewicht wiederhergestellt wird.

§ 6 Trennungsrechnung

- (1) Soweit die Unternehmen anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen zum Höchsttarif auf den gemäß § 2 einbezogenen Linienverkehren nachgehen, haben sie eine Trennungsrechnung einzurichten. Diese Verpflichtung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.
- (2) Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen.
- (3) Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen.
- (4) Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach § 3 umfasst.

§ 7 Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Der Landkreis prüft vorbehaltlich Absatz 7 jährlich und bei begründetem Anlass, ob die Unternehmen die Regeln der Nrn. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und ob die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen der Unternehmen über- oder unterschritten werden. Der Landkreis kann auf längere Prüfungszyklen übergehen; diese dürfen einen Zeitraum von jeweils drei Jahren nicht überschreiten. Die Kosten bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung sind nach der VO PR 30/53 in Verbindung mit der Anlage LSP nach dem ÖPNV-Kostengliederungsschema des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands zu ermitteln. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Unternehmen nach folgendem Absatz 3 vorgelegten Begutachtungen. Der Landkreis kann aus begründetem Anlass ergänzende Angaben und Unterlagen verlangen. Die Unternehmen legen diese dem Landkreis unverzüglich (d.h. in der Regel spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Anforderung) vor.
- (2) Der angemessene Gewinn gemäß der Trennungsrechnung ist auf eine Umsatzrendite von 7 % begrenzt und nicht zu begründen oder nachzuweisen, wenn die Unternehmen z.B. anhand des Durchschnittsalters ihres Fuhrparks (einschließlich dessen der Auftragsunternehmen der Unternehmen) nachweisen können, dass sie wiederkehrend in ihre Fuhrparke reinvestieren. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einer Umsatzrendite von 3% entspricht.

- (3) Die Unternehmen legen dem Landkreis zur Prüfung nach vorstehendem Absatz 1 eine Bescheinigung ihrer Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vor, welche bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1. bis 6. des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und des § 8 dieser Allgemeinverfügung sowie die Anforderungen und Standards gemäß § 3 Absatz 10 dieser Allgemeinverfügung eingehalten wurden.
- (4) Mit der Bestätigung gemäß vorstehendem Absatz 3 verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach § 3 umfasst.
- (5) Soweit eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils drei Jahren beginnend mit dem Jahr der Überkompensation miteinander verrechnet werden.
- (6) Soweit Abschlagszahlungen an ein Unternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch den Landkreis zurückzufordern und gegebenenfalls mit den folgenden Abschlagszahlungen zu verrechnen. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags beim Landkreis angemessen verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch den Landkreis.
- (7) Die Verpflichtung zur Überkompensationsprüfung entfällt, wenn und soweit die Linienverkehre gemäß § 2 aus anderem Anlass schon einer Prüfung der Überkompensation unterworfen sind.

§ 8 Wirtschaftlichkeit und Qualität

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Nr. 7 Anstr. 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gemäß Nr. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich aus dem Status quo und gegebenenfalls nachfolgend vom Landkreis im Nahverkehrsplan vorgegebenen quantitativen und qualitativen Anforderungen und Standards.

§ 9 Gesamtbericht

Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/ 2007 erfolgt im Internet-Auftritt des Landkreises, und ab Verfügbarkeit eines solchen in einem landes- oder bundesweiten Veröffentlichungsportal. Der Landkreis beachtet bei der Verwendung der ihr nach dieser Allgemeinverfügung von den Unternehmen zugänglich gemachten Informationen, Daten etc. die Vorschriften des Unions-, Bundes- und Landesdatenschutzes sowie die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen.

§ 10 Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten aufgehoben werden.

Nr. 22

Dingolfing, 11. Oktober

2025

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dingolfing, den 02.10.2025

Werner Bumeder
Landrat

Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 der Allgemeinverfügung

Auflistung der Linienverkehre im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau im ÖPNV, die ab 01.01.2025 aus dem Bestandschutz herausgefallen sind:

1. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Niederlassung Süd, Außenstelle Deggendorf:
Linie 6236, Landau – Arnstorf
Genehmigungsende: 31.08.2025
2. RBO Regionalbus Ostbayern GmbH, Niederlassung Süd, Außenstelle Deggendorf:
Linie 6235, Kröhstorf – Eichendorf – Landau
Genehmigungsende: 31.08.2025
3. Mückenhausen Busunternehmen GmbH:
Linie 617 – 2019, Oberviehbach – Niederviehbach – Wörth – Dingolfing
Genehmigungsende: 31.10.2025
4. Reisepartner Pellkofer e.K.:
Linie 26, Fränkendorf – Simbach – Dingolfing
Genehmigungsende: 11.12.2025
5. Reisepartner Pellkofer e.K.:
Linie 27, Pramersbuch – Rimbach – Dingolfing
Genehmigungsende: 02.12.2025
6. Frey Reisen GmbH:
Linie 1, Höcking – Mettenhausen – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

Nr. 22

Dingolfing, 11. Oktober

2025

7. Frey Reisen GmbH:
Linie 2, Reichersdorf – Zeholfing – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

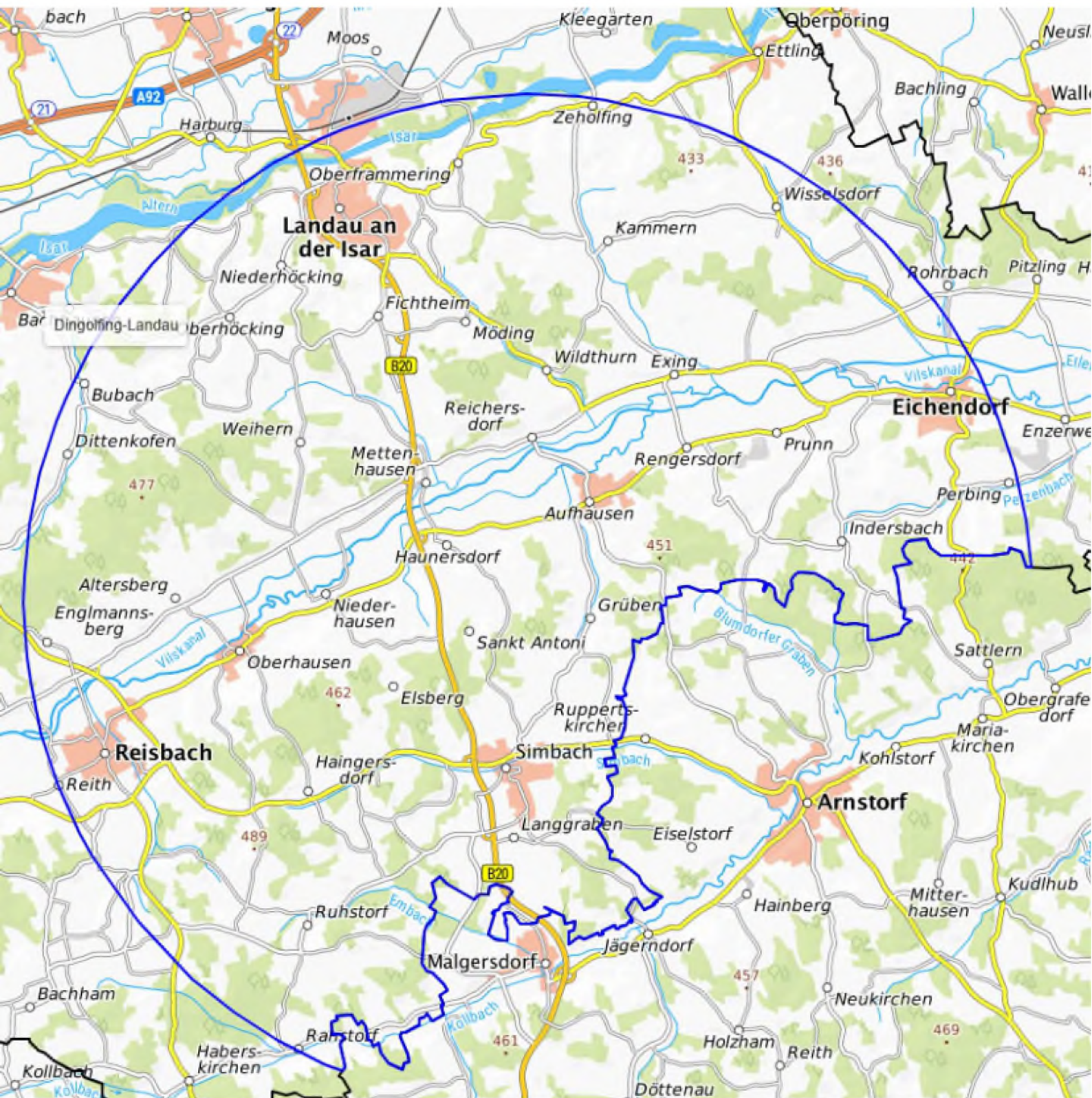
8. Frey Reisen GmbH:
Linie 3, Kleegarten – Landau
Genehmigungsende: 31.12.2024

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat



Dingolfing, den 11.10.2025

gez. Schmid
Oberregierungsrat



Dingolfing, den 11.10.2025

gez. Schmid
Oberregierungsrat